

Westendorf, den 24.06.2021

Aktualisiertes Hygienekonzept der Grundschule Westendorf nach dem Kultusministeriellen Schreiben Stand **22.06.2021**

- **Abstandsregel**
Auf die **Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m** **wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind**, muss im Schulhaus geachtet werden.
- **Händedesinfektion**
Vor Unterrichtsbeginn und nach jedem Toilettengang ebenso wie nach der Nutzung gemeinsamer Materialien **waschen** sich die SchülerInnen die Hände mindestens **20 bis 30 Sekunden**.
- **Hust- und Niesverhalten**
Beachtung der Hust- und Niesetikette in die Armbeuge - **nicht** in die Hand.
- **Mund- und Nasenschutz**
„Bei einer 7-Tage-Inzidenz bis 50 entfällt die Maskenpflicht zudem an den Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte im Klassenzimmer nach Einnahme ihres jeweiligen Sitz- oder Arbeitsplatzes. Aufgrund des niedrigen Infektionsgeschehens besteht grundsätzlich ein geringeres Übertragungsrisiko insbesondere unter Berücksichtigung der regelmäßigen Testungen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften. Somit erscheint der Entfall der Maskenpflicht am Platz für jüngere Kinder, für die das Tragen von Masken eine größere Belastung darstellen könnte, unter der Voraussetzung einer niedrigen 7-Tage-Inzidenz und regelmäßiger Testungen als infektiologisch vertretbar. Im Falle einer nachträglich identifizierten Infektion ist bei Entfall der Maskenpflicht lediglich am Platz der Kreis der engen Kontakte gut eingrenzbar.“
Beim Eintreffen und Verlassen der Schule, auf den Gängen, beim Toilettengang und bei der Busfahrt ist das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) für Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.
- **Unterrichtssituation**
Partner- und Gruppenarbeiten sind – sofern notwendig – bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich. Die Räume werden mindestens alle **45 Minuten** stoßgelüftet. Die Sitzordnung ist **frontal** ausgerichtet.
- **Pause**
Die Pause findet **zeitgleich ohne Tragen eines Mund- und Nasenschutzes** statt.
- **Klassenzimmer/Fachräume**
Feste Lerngruppen werden sowohl in den Klassenzimmern als auch den Fachräumen unterrichtet.

- **Musikunterricht**

Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann **ein kurzes Lied** gesungen werden, wenn

- ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern in Singrichtung und seitlich von 2 Metern eingehalten sowie

- **Sportunterricht**

Sportunterricht und schulische Sport- und Bewegungsangebote können unter **Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln** grundsätzlich stattfinden. Eine Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNB erfolgen.

Auf die **Einhaltung des Mindestabstandes** sollte im Sportunterricht dennoch geachtet werden.

- **Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen:**

- In den folgenden Fällen ist ein **Schulbesuch ohne Test** möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache z.B. Heuschnupfen
- verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen oder ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorlegen.

- **Schulbesuch mit Krankheitssymptomen**

- „Kranke SchülerInnen mit **akuten Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.**“

- **Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist oder leichte Erkältungssymptome aufweist.**

- **In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.**

Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorlie“gen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.

Die Schülerin bzw. der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache z.B. Heuschnupfen
- verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern